

# Merkblatt Gastschulantrag

## Gastweiser Schulbesuch nach Art. 43 BayEUG

Sie finden hier Informationen über die Beantragung eines gastweisen Schulbesuchs für Ihr Kind, sowie über dem Antrag beizulegenden Nachweise, damit Ihr Antrag möglichst zügig bearbeitet werden kann. Jeder Gastschulantrag wird nacheinander von den betreffenden Schulen (abgebende und aufnehmende) und von den entsprechenden Kommunen (Wohnsitzgemeinde und Gastschulgemeinde) bearbeitet.

Die Sprengelpflicht hat grundsätzlich Vorrang. In zu beantragenden Ausnahmefällen kann von der Sprengelpflicht abgewichen werden. Folgende Kriterien können u.a. und gegebenenfalls als zwingende persönliche Gründe anerkannt werden. Es handelt sich dabei um allgemeine, nicht vollständige Richtlinien. Eine Prüfung geschieht stets im Einzelfall.

### **Wichtige Hinweise zu Gastschulanträgen:**

- Ein genehmigter Gastschulantrag berechtigt zum Besuch der beantragten Schule anstelle der Sprengelschule. Diese Genehmigung ist bis auf Widerruf – je nach Gastschulbescheid – gültig. Ein Gastschulbescheid ist im Regelfall für jeweils ein Schuljahr gültig. Das bedeutet, dass für folgende Schuljahre jeweils wieder ein Antrag gestellt werden muss, es sei denn es ist auf dem Bescheid anders angegeben. Gastschulbescheide verlängern sich nicht automatisch, ein erneuter Antrag nach Ablauf des Bescheides ist zwingend erforderlich. Ein einmal bewilligter Gastschulantrag führt nicht automatisch dazu, dass im darauffolgenden Schuljahr erneut eine Genehmigung erteilt werden kann, jeder Antrag wird als Einzelfall beurteilt.
- Aufgrund des gesetzlichen Vorrangs der Sprengelpflicht prüft die Kommune im öffentlichen Interesse regelmäßig (im Regelfall jedes Schuljahr) die dem Gastschulverhältnis zugrunde liegende Begründung und kann den Gastschulbesuch für das darauffolgende Jahr nur ermöglichen, wenn der Grund weiterhin besteht. Sofern möglich und sinnvoll, wird der Jahrgangsturnus, also die Einheit aus 1. und 2. bzw. 3. und 4. Jahrgangsstufe berücksichtigt.
- Zu den auf dem Antrag angegebenen Gründen sind jeweils aussagekräftige Dokumente anzufügen (z.B. Mietvertrag, Anmeldebestätigung d. Meldebehörde, Betreuungsvereinbarung, ...). Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayEUG. Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur genehmigt werden kann, wenn die geforderten Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Die Stadtverwaltung kann ggf. zur Prüfung weitere Nachweise nachfordern.
- Aufgrund des Klassenbildungsverfahrens, insbesondere die 1. Jahrgangsstufe betreffend, kann es erforderlich sein, mit der Entscheidung eines Gastschulantrags bis zum Abschluss der Klassenbildung warten zu müssen (ca. bis Juni oder ggf. August).
- Die Schuleinschreibung für die 1. Jahrgangsstufe erfolgt an der zuständigen Sprengelschule.
- Ein gastweiser Schulbesuch schließt in der Regel die Schülerbeförderung aus. Kinder, die eine Gastschule besuchen, sind nicht beförderungsberechtigt in Schulbussen bzw. haben keinen Anspruch auf Fahrkartenerstattung etc.

## **Mögliche Gründe für einen Gastschulantrag:**

### **- Umzug**

Sie sind z.B. während des laufenden Schuljahres umgezogen bzw. ziehen noch im Laufe des kommenden Schuljahres um und Ihr Kind soll in der gewohnten Klassengemeinschaft bleiben.

Bitte legen Sie dem Antrag einen Nachweis bei:

- Kopie des Mietvertrages oder
- Kopie des Kaufvertrages oder
- Anmeldebestätigung der Meldebehörde.

### **- Pädagogische Angebote**

Umfassende pädagogische Angebote in Form von Pflichtunterricht an einer Schule, die an der Sprengelschule nicht vorhanden sind, können einen Gastschulbesuch rechtfertigen (z.B. Flexklasse).

Bitte begründen Sie Ihren Gastschulantrag mit dem Wunsch, das betreffende pädagogische Angebot für Ihr Kind nutzen zu wollen, sofern die Voraussetzungen für dieses Angebot gegeben sind. Es gibt keinen grundsätzlichen Anspruch auf Aufnahme in eine Flexklasse.

Der Gastschulbesuch ist solange möglich, wie keine anderen Gründe dagegensprechen bzw. es das zugrundeliegende Angebot an der Schule gibt.

Flexklasse: Dieses Angebot gibt es für die erste und zweite Jahrgangsstufe. Nach diesem Turnus – aufgrund des Wegfalls des Grundes für den Gastschulbesuch – tritt die Sprengelpflicht wieder in Kraft.

### **- Betreuung**

Das Kind soll nach Unterrichtsschluss in größerem Umfang durch eine Betreuungsperson im Gastschulsprengel betreut werden (z.B. beide Elternteile berufstätig, alleinerziehendes Elternteil in Berufstätigkeit, ...) und der Weg dorthin ist nicht zumutbar erreichbar bzw. es besteht Betreuungsnotwendigkeit.

Bitte legen Sie dem Antrag einen Nachweis bei:

- Arbeitsbestätigung des/der Erziehungsberechtigten und
- eine von der betreuenden Person unterschriebene Bestätigung mit Angabe der voraussichtlichen Zeiten/Tage der Betreuung, sowie der Adresse der Betreuungsperson.

### **- Sonstige individuelle Gründe**

Weitere Gründe für einen Antrag auf gastweisen Schulbesuch sind denkbar. Es können verschiedene Gründe zum Tragen kommen, die jedoch in jedem Fall als persönlich und zwingend beurteilt werden müssen. Diese müssen nachvollziehbar dargestellt und mit entsprechenden Nachweisen belegbar sein.

### **Nicht ausreichende Gründe**

Bloß pauschale Aussagen reichen i. d. R. nicht aus, da es sich um konkrete, individuelle Aspekte handeln muss.

Nicht ausreichende Kriterien sind u.a. folgende:

- Vorausgegangener Besuch einer Kindertagesstätte im Gastschulsprengel
- Der Besuch eines „Vorkurs Deutsch“ an der Gastschule
- Hort- oder Mittagsbetreuungsbesuch im Gastsprengel (jeweils an den Schulen vorhanden bzw. Beförderung vorhanden)
- Freundeskreis im Gastschulsprengel
- Der Schulweg oder eine Schulwegbegleitung (wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen)

### **Ablauf für den Antrag auf gastweisen Schulbesuch**

Der ausgefüllte Gastschulantrag mit allen erforderlichen Nachweisen kann bei drei Stellen eingereicht werden:  
bei der zuständigen Sprengelschule, bei der gewünschten Gastschule, bei der Wohnsitzgemeinde.

Bitte stellen Sie Ihren Gastschulantrag idealerweise bei der zuständigen Sprengelschule.

Der Antrag wird dann an alle weiteren Stellen zur Anhörung/Bearbeitung weitergeleitet bis er bei der entscheidenden Gemeinde eintrifft und beschieden wird.

Empfohlener Zeitpunkt: Für die 1. Klasse sollte der Gastschulantrag bestmöglich im April vor der Einschulung bzw. mit der Schuleinschreibung gestellt werden. Bei Umzügen oder anderen Gründen während des laufenden Schuljahres kann der Antrag jederzeit gestellt werden.